

# RS Vwgh 2003/12/18 2001/08/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2003

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

ArbVG §8 Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/08/0205

## Rechtssatz

Die Frage, ob die in § 8 Z 1 ArbVG geforderte Mitgliedschaft gegeben ist oder nicht, ist zunächst nach jenen Bestimmungen zu beantworten, die den Mitgliedschaftserwerb beim am Kollektivvertragsabschluss beteiligten Verband regeln. Dabei sind bei den gesetzlichen Interessenvertretungen die Bestimmungen des die betreffende Interessenvertretung regelnden Gesetzes maßgebend (Hinweis Strasser in Kommentar zum Arbeitsverfassungsgesetz, Anm. 8 zu § 8 ArbVG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001080204.X01

## Im RIS seit

16.02.2004

## Zuletzt aktualisiert am

27.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)